Nro VIII. 1833.

CURRENDA
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro. 1639.

Gub. Verordnung von 20ten May 1833 Z. 24664 die Steuerzahlung des Kuratklerus betreffend.

Uiber einen allerunterthänigsten Vortrag, welchen die vereinigte Hofkanzley über mehrere Beschwerden von Pfarrern wegen Verletzung der Kongrua durch die Steuerzahlung zu erstatten hatte, geruheten Se Majestät am 11ten Februar d. J. folgende a. h. Entschließung zu faßen.— die Frage über die Steuerbehandlung des dem Klerus gehörigen Grundbesitzthumes ist von jener über den Kongruagenuß des Curat Clerus so wesentlich verschieden, daß auch in dem praktischen Verfahren dieser Unterschied immer strenge in Evidenz gestellt werden muß, um die Vorstellungen und Ansprüche, die aus der einen und der andern Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln.

Was die Steuerbehandlung des dem Klerus gehörigen Grundbesitzthumes betrifft, so ist der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß dabey die Person des Eigenthümers oder Nutznießers in keine Betrachtung komme, daß aus Rücksichten für die Person des Besitzers und seine individuellen Verhältnisse weder eine vollständige noch theilweise Steuer-Immunität Statt finden dürfe, daß demnach das geistliche Grundbesitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundsätzen wie alles übrige Grundeigenthum in die Besteuerung zu zieben sey. „ In Beziehung auf den Kongruagenuß treten dagegen die in dieser Hinsicht bestehenden besondern Gesetze in Wirksamkeit. Sobald ein Kuratpfründner der auf eine bestimmte Kongrua Anspruch hat, in Folge der Besteuerung eines Pfründengutes an dem vollständigen Genusse der Kongrua verkürzt ist, und darüber den gehörigen Beweis herzustellen vermag, so ist in dem gesetzlichen Wege dafür zu sorgen daß der Fond oder wer sonst die Kongura sicher zu stellen hat, diese Verbindlichkeit in so weit sie besteht, erfülle. Wenn übrigens die sonst als Beweise vorgeschriebenen Behelfe Unrichtigkeiten enthalten, die der Pfründner nachzuweisen vermag, so muß auch darauf gehörige Rücksicht genommen, also überhaupt jeder vollständige Beweiß über die Thatsache und den Ziffer der Verkürzung zugelassen und gehörig beachtet werden. Hiernach ist sich also zu benehmen, und sind in Anwendung solche Verfügungen zu treffen, welche ohne wesentliche Störung des bisherigen Verfahrens der Steuerbehebung von dem Grundbesitzthume des Kurat-Klerus doch eine strengere und anschaulichere Durchführung der oben bezeichneten Grundsätze zu bewirken geeignet sind.

In Ansehung der Steuerrückstände des Kurat-Klerus endlich finden ebenfalls die darüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften ihre Anwendung, jedoch gestatten Se. Majestät, daß bey jenen Sekular-Kurat-Pfründen, wo die Rückstände erweislich wegen der in Folge der Besteuerung eigetrettenen Kongrua Verkürzung angewachsen sind, das jenige hievon, was die Verkürzung an der Congrua beträgt, aus denen hiezu beruffenen Fonds, in so weit sie es vermögen, berichtiget, sonst aber über die aus der obgedachten Ursache angewachsenen Rückstände, Abschreibungen im Einverständnisse mit der Hofkammer, bewilliget werden dürfen.

Mit jenem h. Hofdekret wurde zugleich bemerkt, daß es dem ausgesprochenen a. h. Willen entgegen wäre, wenn im Zusammenhange mit den Verhandlungen, die unfehlbar aus diesen a. h. Bestimmungen resultiren werden, neuerdings, wie dieß nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums durch längere Zeit der Fall war, einer unbedingten Sistirung der Steuereinhebung rücksichtlich jener Pfarrer, von denen weitere Beschwerden und neue Beweise einlangen werden, Statt gegeben wurde, so wie es andererseits nicht angeht, die nothwendig mit Androhung und Verhängung des Zwangsverfahrens verbundene Steuereinbringung ohne aller Rücksicht verfolgen zu lassen, wenn der Kuratpfründner mit den zugelassenen neuen Beweismitteln die Verletzung der Kongrua behauptet, und dieserwegen um eine besondere Bedeckung der Steuer einschreitet. —

Aus diesen Rücksichten wird Folgendes bestimmt:

a.) Darf das k. Kreisamt aus eigenem Ansehen wegen solcher Beschwerden der Kuraten die Einbringung der Steuer von jenen Beneficien welche nach den dem Kreisamte dießfalls bisher zugekommenen Ausweisen oder speziellen Entscheidungen verpflichtet sind, die auf dieselben entfallenden Realsteuern ganz oder zum Theile zu entrichten nicht sistiren, indem das Gubernium die Behörde ist, welche allein eine Sistirung des Zwangsverfahrens einleiten darf. —

Das k. Kreisamt hat daher ähnliche bey demselben von den Benefiziaten einzulegenden Beschwerden mit den zu ihrer Würdigung nöthigen Behelfen immer unverweilt mit dem Gutachten vorzulegen, ob dieselben von der Art sind, um die Einbringung der Steuer zu sistiren.

Die hierortigen Entscheidungen über solche Beschwerden hat das Kreisamt zu seinem eigenem Gebrauche in Evidenz zu halten, und davon jederzeit, in sofern es sich um die Grundsteuer handelt, unverweilt die betreffende Bezirksobrigkeit in die Kenntniß zu setzen, jene Entscheidungen mögen nur bloß auf die Sistirung der Steuereinbringung oder auf die Würdigung der Frage: ob und in wie ferne die eingelegte Beschwerde gegründet oder ungegründet sey, sich beziehen.

b.) Wird die eingelegte Beschwerde von dem Gubernium ungegründet befunden, und erkannt, daß durch die Steuerzahlung die Kongrua nicht verletzt sey, so ist selbst in dem Falle, als von dem Gubernium vor der meritorischen Entscheidung des Gegenstandes die Sistirung der Steuereinbringung gestattet worden wäre, die letztere nach dem Gesetze zu verfolgen, sobald die dießfällige hierortige Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. —

c.) Wird aber die eingebrachte Beschwerde von dem Gubernium für grundhältig erkannt, so ist der Steuerbetrag, der in die Kongrua eingreifen würde von dem Kreisamte und von der Steuerbezirksobrigkeit in Vormerkung zu nehmen, und durch Zahlungsanweisungen des Guberniums zu decken. —

d.) Die bey den Kuratbenefizien bestehenden Steuerrükstände haben übrigens jener Behandlung zu folgen, welche für die Jahressteuer eintritt, oder es wird von dem Kreisamte bey dem Gubernium die Art ihrer Einbringung besonders zur Sprache zu bringen seyn, wenn in einzelnen Fällen, wo auch die Zahlungspflichtigkeit an und für sich erkannt ist, die Einbringung der Gesammtrückstände ihres Belanges wegen mit Rücksicht auf die Bedeckung, welche der Kongrua-Uiberschuß gewähret, gegründeten Anständen unterliegt. —

e.) Dabey versteht es sich endlich, daß es rücksichtlich jener Pfarrer, deren Verletzung durch die Steuer schon anerkannt ist, von welchen daher die Steuern nach den bisherigen Verfügungen des Guberniums gar nicht einzubringen sind, keiner neuen Verhandlung bedürfe. —

Diese allerhöchste mit hohen Gubernial Dekrete v n 20ten May d. J. Zahl 24664, anher bekannt gemachte Entschließung wird der gesammten Kurat=Geistlichkeit hierortiger Diözes zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit eröffnet. —

Von Przemysler gr. kath. Consistorium den 15ten August 1833.

JOANNES EPISCOPUS.

Polański.

Nro. 1631.

Guber. Verordnung v. 21 July 1833 Z. 36859 die Beibringung der den Adel beweisenden Urkunden betreffend.

Um den Adelsanmaßungen, welche besonders darin ihren Stützpunkt finden, daß in Fällen wo einzelne Staatsbürger ihren Adel geltend machen auf die Beibringung ihrer den Adel beweisenden Urkunden nicht sorgfältig genug gesehen wird, Einhalt zu machen, fand sich der Herr oberste Kanzler, laut hoher Gubernial=Eröffnug von 21ten July l. J. Z. 36859. veranlaßt folgendes besonders anzuempfehlen:

1tens Daß den Seelsorgern in Führung der Geburts,, Trauungs „ und Sterbmatrikeln die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht gemacht werde, und bey allen Personen deren Adel oder Adelstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bei ämtlichen Verhandlungen vorgelegt werden.

2tens Die Prüfung der Ansprüche auf den Adel bei Gesuchen.
a) um Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist.
b) um ähnliche Stiftungen
c) um Aufnahme in einen öffentlichen Dienst, und
d) um die Aufnahme in die ständischen Matrikel ist jedenfalls unerläßig.

Mehrere Verhandlungen zeigen, daß Ansprüche auf den Adel dadurch provozirt worden sind, weil bey Amtshandlungen dieser Art nicht strenge dasjenige geprüft wird, wofür sich ein oder das andere Individuum ausgibt.

3tens Eine ganz besondere Aufmerksamkeit erheischen die Würdigung der Adelsansprüche bey der jährlichen Militärkonskription und der Militärrekrutirung in jenen Provinzen wo der Besitz des Adels von der Militärpflicht befreit.

Insofern dießfalls laut Hofkanzleydekrets vom 18ten Juny 1829. Z. 13762. auch dem ausländischen Adel die nämlichen Prärogative wie dem öster. eingeräumt ist, so muß den betreffenden Authoritäten, besonders eigenschärft werden, daß sich ein österreichischer Staatsbürger eines auswärtigen Adels nur mit a. h. Bewilligung Sr. Majestät prävotiren darf, welche daher jedesmal beigebracht werden muß.

4tens Insofern der Adel in den meisten Provinzen einen priviligirten Gerichtsstand hat, und unstatthafte Adelsansprüche auch daraus hervorgegangen sind, daß Geschäfte einzelner Individuen, die man für adelich hält, und die es nicht sind, bey solchen Gerichten abgehandelt werden, so wurde die oberste Justizstelle um die Verfügung angegangen, daß den Gerichtsbehörden für Adeliche dießfalls die möglichste Aufmerksamkeit, und strenge Amtshandlung empfohlen werde.

In Gemäßheit der Eingangs berührten hohen Weisung wird hiemit der gesammten Kuratgeistlichkeit hierortiger gr: kath: Diözes verordnet, diese hohe Anordnung, so weit solche das Pfarramt betrifft, genau in Volzug zu setzen.

Vom gr: kath: Konsistorium Przemysl den 15ten August 1833.

JOANNES EPISCOPUS.

Polański.